

Kirsten Scheiwe

„Anonyme Geburt“, „geheime Geburt“, „vertrauliche Geburt“ –

Reformvorschläge und die Frage, ob dies dem „Lebensschutz“ oder den reproduktiven Rechten der Frau dienen kann

Der Höhepunkt einer medial breit inszenierten und emotionalisierten Diskussion über Kindesaussetzungen und Kindestötungen, die 1999 begann, ist derzeit überschritten. Erste Erfahrungen mit den überwiegend in den Jahren 2000 bis 2002 errichteten „Babyklappen“ oder „Babynestern“ und der in einigen Krankenhäusern praktizierten anonymen Geburt liegen vor. Sie deuten darauf hin, dass sich an der Zahl der Fälle von Kindestötungen nichts wesentliches geändert hat, aber mehr Kinder anonym abgegeben oder geboren wurden. Diese Erfahrungen haben auch entschiedene Befürworterinnen von Babyklappen und anonymer Geburt im Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF) veranlasst, weiter darüber nachzudenken, warum die Zielgruppe – schwangere und gebärende Frauen in extremen Notlagen – offenbar durch diese Maßnahmen nicht erreicht wird.

Die Forderung nach Institutionalisierung der anonymen Geburt in der BRD hatte dazu geführt, dass 2002 ein Gesetzentwurf¹ mit breiter Unterstützung aller Parteien außer der PDS im Bundestag eingebracht wurde. Über ihn wurde jedoch nach Kontroversen über dessen Verfassungsmäßigkeit kurz vor der Verabschiedung in der zweiten Lesung im Juni 2002 nicht mehr abgestimmt – zur großen Erleichterung der GegnerInnen dieses Vorhabens, unter ihnen zahlreiche Fachverbände (terre des hommes², Kinderschutzbund u.a.) und ExpertInnen aus dem Bereich der Adoption.

Mit Spannung erwartet wurde auch das Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 13. Februar 2003 in der Sache *Odièvre*.³ Eine anonym geborene Französin, die später adoptiert wurde, rügte die Verletzung von Art. 8 (Schutz der Privatsphäre) und Art. 14 (Gleichheit) EMRK durch die Weigerung der französischen Behörden, Daten über die Identität der sie gebärenden Frau he-

rauszugeben. Das Urteil wurde vom Land Baden-Württemberg als Ermutigung verstanden, um eine im Bundesrat anhängige Gesetzesinitiative des Landes Baden-Württemberg⁴ zur Regelung der anonymen Geburt weiter zu betreiben.⁵ Auch der Deutsche Verein für Öffentliche und Private Fürsorge – der Dachverband der öffentlichen und freien Träger –, hat sich dazu geäußert. Dessen Arbeitsgruppe „Anonyme Geburt“ hat unter dem Vorsitz von Annelie Windheuser, Generalsekretärin des Sozialdienstes Katholischer Frauen, mit einer „vertraulichen Geburt“ eine Variante der anonymen Geburt vorgeschlagen.⁶ In der Ausschlussdiskussion des Bundesrats wurde die Gesetzesinitiative Baden-Württembergs erheblich verändert⁷ und sollte im Bundesrat abgestimmt werden. Sie wurde dann aber vom Bundesratsplenums in der Sitzung am 24. September 2004 auf Mehrheitsbeschluss hin wieder von der Tagesordnung abgesetzt. Ein erneuter Vorstoß im Bundesrat ist auf dieser Grundlage jedoch weiterhin möglich.

Die Diskussion um Babyklappen ist daher wohl noch nicht beendet. Sie steht in Deutschland vor allem im Zeichen des „Lebensschutzes“. In der kontroversen Diskussion in Frankreich verteidigten dagegen einige Feministinnen die anonyme Geburt als Frauenrecht – ein Argument, das in der BRD so nicht vertreten wird. Daraus ergibt sich eine überraschende Koalition mit Abtreibungsgegnern und konservativen „Lebensschutz“-Befürwortern. Andere Feministinnen fordern die Abschaffung der anonymen Geburt. Dagegen wurde in Österreich 2001 die Möglichkeit der Geheimhaltung der Identität der Mutter im Krankenhaus unter bestimmten Umständen legalisiert⁸. Es ist also Zeit für eine kritische und vergleichende Bilanz.

1 BT-Drs. 14/8856 vom 23.4.2002.

2 Informationen unter <http://www.tdh.de/content/themen/weitere/babyklappe/index.htm>; terre des hommes Deutschland e.V. (Hrsg.) Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative?, 2003.

3 Rechtssache Odièvre gegen Frankreich (Antrag Nr. 42326/98), Urteil des EGMR vom 13.2.2003 (deutsche Übersetzung in NJW 2003, 2145).

4 BR-Dr 506/02 v.6.6.2002.

5 Diese Gesetzesinitiative stand erneut auf der Tagesordnung des Bundesrats in der 803. Sitzung am 24.9.2004, wurde dann je-

doch von der Tagesordnung abgesetzt (vgl. Plenarprotokoll 803 der genannten Sitzung des Bundesrats, S. 3).

6 „Vertrauliche Geburt – Eckpunkte einer sozialpräventiven Lösung für Frauen in psychosozialer Notlage“, NDV 11/2003, 447 (im Internet unter <http://www.deutscher-verein.de/stellungnahmen/200308/20030802>).

7 Empfehlungen der Ausschüsse des BR in BR Drs. 682/04.

8 Erlass des österreichischen Bundesjustizministeriums vom 27.7.2001 (www.justiz.gv.at/aktuelles/download/erlass_babynest.pdf); Willenbacher, Barbara, *International Journal of Law, Policy and the Family* Nr.3/2004, 343-354.

1. Bisherige Erfahrungen mit Babyklappen, der praktizierten anonymen Geburt und Kindes-tötungen in der BRD: zum Beispiel in Berlin

Stellen wir die Rechtsfragen einmal zurück und beschäftigen wir uns mit den bisherigen Erfahrungen. Zwischen 2000 und heute wurden mehr als 30 Babyklappen eingerichtet, und mehr als 30 meist konfessionelle Krankenhäuser in mehreren deutschen Großstädten⁹ ermöglichen es trotz entgegenstehender rechtlicher Vorschriften gebärenden Frauen das Krankenhaus mit oder ohne Kind wieder zu verlassen, ohne ihre Personalien anzugeben. Erste Erfahrungsberichte liegen vor, auch wenn die Betreiber von Babyklappen oder die Krankenhäuser sich häufig bedeckt halten, wenn es um Mitteilung von Zahlen geht.

Die Entwicklung der Zahl der Tötung von Neugeborenen und der Kindesaussetzung mit Todesfolge in den Jahren 1999 bis 2003 ist von Bott und Swientek¹⁰ untersucht worden; Quellen waren Pressemitteilungen, Internetmeldungen und Recherchen in anderen öffentlich zugänglichen Quellen. Die Zahlen veränderten sich in den Jahren zwischen 1999 und 2002 im Vergleich zu den Vorjahren¹¹ nur geringfügig (1999: 21 Fälle, 2000: 17, 2001: 17, 2002: 20); 2003 wurden 30 Fälle der Tötung von Neugeborenen oder von Aussetzung mit Todesfolge dokumentiert. Ein Rückgang der Zahlen nach Einführung von Babyklappen und anonymer Geburt lässt sich danach nicht feststellen. Auch die Zahl der Aussetzungen eines Kindes, das überlebte (ohne Babyklappen) hat sich demnach nicht verringert und lag zwischen 13 Fällen im Jahr 1999 und 12 Fällen im Jahr 2003. – Auch wenn diese Zahlen mit Vorsicht zu interpretieren sind, weil es methodisch zweifelhaft ist, welche Tendenzaussagen sich bei so geringen Fallzahlen machen lassen (das mag zynisch klingen, aber im historischen und internationalen Vergleich sind diese Zahlen glücklicherweise relativ gering), so bestärken diese Untersuchungen doch das bereits zuvor von vielen Seiten (und WissenschaftlerInnen) vorgebrachte Argument, dass Frauen, die ein Kind kurz nach der Geburt töten oder so aussetzen, dass es zu

Tode kommt, sich in einer psychisch extremen Situation befinden, unter massivem inneren oder äußeren Druck und in Panik handeln, so dass sie auch durch Angebote wie Babyklappen oder anonyme Geburt kaum zu erreichen sind.¹² Auch in Frankreich hat die seit über 60 Jahren bestehende Möglichkeit der anonymen Geburt nicht verhindern können, dass weiterhin einige Fälle von Kindestötungen und Kindesaussetzungen vorkommen.¹³

Für Berlin, wo inzwischen fünf Babyklappen existieren und die anonyme Geburt in drei konfessionellen Krankenhäusern praktiziert wird, liegen genauere Erfahrungsberichte für den Zeitraum seit 2001 vor, weil das Landesjugendamt Berlin in Kooperation mit den Bezirksjugendämtern diese Entwicklung beobachtet und ausgewertet hat. Bei einer gleichbleibenden Zahl von 1 bis 4 getöteten Neugeborenen pro Jahr über Jahre hinweg stieg demgegenüber die Zahl der anonym geborenen oder abgegebenen Kinder von jährlich 0 bis 2 in den Jahren vor Eröffnung der Babyklappen auf 10 Kinder im Jahr 2001, 12 Kinder im Jahr 2002 und 8 Kinder im Jahr 2003; von diesen 30 Kindern in 2 ½ Jahren waren 15 Kinder in eine Babyklappe gelegt (eins davon tot) und weitere 15 anonym geboren oder abgegeben worden. Davon wurden 23 Kinder in Adoption vermittelt, 19 von ihnen ohne Angaben zur Herkunft. 6 Kinder wurden auf Wunsch wieder an die Mütter zurück gegeben.¹⁴ Die neuen Angebote haben eine Nachfrage geschaffen, „die Babyklappe wurde benutzt weil sie da war“ – nach Einschätzung von Fachkräften wie der Leiterin des LJA Berlin, Ulrike Herpich-Behrens, werden Frauen in extremen Notlagen damit nicht erreicht, da die Zahl der getöteten Neugeborenen nicht zurückgegangen ist, sondern andere Frauen oder sonstige Beteiligte nehmen dieses Angebot wahr. Außerdem verführe die Babyklappe zu schnellen Entscheidungen und Kurzschlussreaktionen, vor denen gerade Frauen nach der Geburt bewahrt werden müssten.¹⁵ Sie stellt an Hand einer Reihe von Einzelfällen aus der Erfahrung der Bezirksjugendämter Berlin dar, dass die Angebote Müttern (Eltern) in einer schwierigen Situation suggeriere, dass Lebensproble-

9 Zahlenangabe nach der Liste in www.adoption.de/info_babyklappe.htm.

10 Dokumentation der Untersuchungsergebnisse unter www.tdh.de/content/themen/babyklappe.htm.

11 In den Jahren 1987 bis 1998 wurden nach der offiziellen Kriminalstatistik zwischen 19 und 32 Fälle der Tötung von Neugeborenen registriert; 1998 waren es 20 Fälle (Bundeskriminalamt, Historische Statistik – Zeitreihen 1987 bis 2001, S. 3 (<http://www.bka.de>)). Die Zahl von getöteten neugeborenen Kindern lässt sich seit 1999 nicht mehr aus der Kriminalstatistik erschließen, weil 1998 die Sonderregelung im Straftatbestand der Kindestötung, welche die Möglichkeit eines geringeren Strafmaßes bei der Tötung eines Neugeborenen durch die unverheiratete Mutter vorsah, abgeschafft wurde.

12 Vgl. dazu Annegret Wiese, Mütter, die töten – Psychoanalytische Erkenntnis und forensische Wahrheit, 1996; Rohde, A., Welche Mütter töten ihre Kinder? In: terre des hommes (Hrsg.) Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative?, 2003.

13 Die empirische und historische Forschungen hat keine eindeutigen Zusammenhänge zwischen Drehladen, anonymer Geburt und einem Rückgang der Zahl von Kindestötungen nachweisen können, vgl. die Nachweise bei Helms, Die Feststellung der biologischen Abstammung, 1999, S. 142, FN 56 m.w.N.

14 Angaben nach dem Vortrag von Ulrike Herpich-Behrens, Leiterin des Landesjugendamts Berlin, vom 30. März 2004 auf der Sitzung des Zentralrates des SKF (www.skf-zentrale.de/html/presse_referat_herpich.html).

15 Ebd., S. 1.

me so „aus der Welt zu schaffen sein“ – statt diese Vorstellung durch Anonymität zu erleichtern, müssten sie durch Beratung, Aufklärung und Orientierung vor unbedachten Entscheidungen geschützt werden.

Der Zentralrat Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF), dessen Mitglieder viele Babyklappen betreiben und der die Gesetzesinitiative des Landes Baden-Württemberg auf Ermöglichung der anonymen Geburt in Krankenhäusern unterstützt, hat auf seiner Tagung im Frühjahr resümiert, dass bisher nicht verifiziert werden konnte, ob das Ziel, die Tötung Neugeborener zu verhindern, überhaupt erreicht wird. „Fakt ist, dass Frauen, die ihr Kind in eine Babyklappe legten, keinen Zugang zu den bestehenden Hilfeangeboten gefunden hätten.“¹⁶ Dennoch wurde beschlossen, die Babyklappen nicht zu schließen; stattdessen solle wissenschaftlich ausgewertet werden, warum Frauen in Notlagen die herkömmlichen Hilfeangebote wie Schwangerschaftsberatung, Mutter-Kind-Einrichtungen oder Adoptions- und Pflegekinderdienste selten in Anspruch nehmen. Auf die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Untersuchung darf frau gespannt sein, da sie auch methodisch nicht ganz einfach zu realisieren ist, denn bekanntlich stellen sich Frauen in extremen Notlagen selten als Interviewpartnerin zur Verfügung. Dennoch: die Geeignetheit der Mittel zur Erreichung des Ziels steht auch für den SKF nicht mehr zweifelsfrei fest; die Tatsache, dass die Leiterin des Landesjugendamts Berlin vom Zentralrat des SKF zu einem Vortrag eingeladen wurde, um ihre oben erwähnten Erfahrungen und Positionen vorzutragen, mag auch als Zeichen beginnenden Umdenkens interpretiert werden.

Die Zielgruppe wurde offenbar nicht erreicht – die anonymen Angebote sprechen nicht nur die kleine Gruppe von Frauen nicht an, die sich in einer als aussichtslos wahrgenommenen Notlage befinden, sondern alle Frauen, die ungewollt schwanger sind und ihr Kind nicht behalten wollen. Herpich-Behrens bewertet diese Auswirkung auf das gesamte Hilfesystem für diesen Personenkreis aus Sicht der Jugendhilfe als „Entwertung der Beratungsangebote“.¹⁷ Die anonyme Abgabe oder Geburt wird offenbar in der Praxis als der schnellere Weg zur Adoptionsfreigabe genutzt. – Damit bestätigen sich Befürchtungen von Fachleuten, die davor gewarnt hatten, dass dadurch die Bestrebungen für weitere Reformen und Öffnungen von Adoptionsverfahren konterkariert

würden. Die Vorstellung, dass dieses Angebot vor allem von Frauen in einer extremen Notlage (sehr junge Frauen, vergewaltigte Frauen, Migrantinnen mit unsicherem Aufenthaltsstatus) genutzt werde, entpuppt sich vor diesem Hintergrund weitgehend als bloße Vermutung oder Vorurteil. Wenn es die Institution der anonymen Geburt gibt, wird sie genutzt – auch von anderen Personen als der intendierten Zielgruppe in einer extremen Notlage, und zu Lasten eines Adoptionsverfahrens, in dem auch die abgebende Mutter (der Vater) beteiligt ist und beraten wird.

Wer nutzt die Möglichkeit der „geheimen Entbindung“ in Frankreich?

Ein Blick auf die über 60-jährigen Erfahrungen in Frankreich mit der 1941 eingeführten anonymen Geburt¹⁸ und jüngere Untersuchungen geben Aufschluss über die persönliche und soziale Situation von anonym gebärenden Frauen. Sie können bereits einen Monat vor der Geburt in Geburtskliniken aufgenommen werden (und bis zu einem Monat danach bleiben) und werden dort auch psychologisch und sozialpädagogisch durch Fachkräfte beraten und betreut. Die Identität der gebärenden Frau und weitere Angaben zu ihrer Person und Lebenssituation können sich daher in den Krankenhausakten befinden, aber das Klinikpersonal ist zur Geheimhaltung ver-

16 Pressemitteilung des SkF-Frühjahrszentralrats vom 1.4.2004, www.skf-zentrale.de/html/presse_april_2004.html.

17 FN 14, S. 2.

18 Zur Geschichte der anonymen Geburt in Frankreich, auf die hier nicht ausführlich eingegangen werden kann, vgl. *Kachoukh*, *Accouchement „sous X“ et secret des origines*, Paris 1999; *Lefau-*

cheur, in: Le Gall/Bettahar, *La Pluriparentalité*, Paris 2000, S. 139-175; *Taeger*, *Kindesaussetzung und Frauenpolitik*, Hamburg 1991; *Helms*, *Die Feststellung der biologischen Abstammung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und französischen Recht*, Berlin 1999; *Scheiwe*, *Babyklappe und anonyme Geburt*, ZRP 2001, 368.

pflichtet;¹⁹ Verstöße werden strafrechtlich sanktioniert. Seit 1939 wurden etwa 40.000 Kinder anonym geboren; inzwischen sind es noch etwa 600 bis 700 anonym geborene Kinder pro Jahr, die einen erheblichen Anteil der in Frankreich zur Adoption freigegebenen Kinder bilden.

Eine im Auftrag des Frauenministeriums 1999 durchgeführte Untersuchung²⁰ ermöglichte Rückschlüsse auf die Situation anonym gebärender Frauen. Häufig ist die soziale und ökonomische Situation prekär. Die Frauen sind im Durchschnitt etwas jünger als der Altersdurchschnitt aller Gebärenden; Minderjährige bilden aber nur 10%. Jünger als 23 Jahre sind insgesamt etwa die Hälfte, jünger als 25 Jahre sogar zwei Drittel der anonym entbindenden Frauen. Ein Viertel befindet sich noch in der Ausbildung, etwa die Hälfte ist auf der Suche nach einer ersten Beschäftigung oder arbeitslos. Ihr Einkommen und ihre Ressourcen sind daher beschränkt. Nur ein Viertel der anonym gebärenden Frauen hat eine Beschäftigung, 80% sind ledig, und von diesen lebt jede vierte noch bei ihren Eltern (häufig sind dies Frauen ausländischer Herkunft oder aus ethnischen Minderheiten). Frauen maghrebischer Herkunft sowie Frauen islamischen Glaubens bilden, vor allem in der Region Paris, einen beachtlichen Anteil mit steigender Tendenz (Angaben schwanken zwischen 20% und 60%); nach einer früheren Untersuchung kamen 25% aus den Maghreb-Ländern. Von den anonym gebärenden Frauen leben etwa 10% mit einem Partner zusammen. Weitere 10% sind getrennt oder geschieden; diese sind häufig älter als 35 Jahre und haben bereits eigene Kinder zu versorgen. Schwangerschaft durch Vergewaltigung wurde nicht so häufig wie vermutet als Grund für die anonyme Geburt genannt (in 4% bis 10% der Fälle); Inzest als Ursache erschien in den Dossiers kaum. Es ergibt sich also ein differenziertes Bild; aus soziologischer Perspektive betrachtet, hängt die Entscheidung zur anonymen Geburt zusammen mit einem Mangel an Autonomie der schwangeren Frauen, mit Problemen aufgrund des jungen Alters, Zugangsschwierigkeiten zum Berufs- und Familienleben, Problemen des Aufenthaltsstatus aufgrund der Migrations- und Ausländergesetzgebung sowie mit Integrationsschwierigkeiten, Isolation und materiellen Nöten von Einzelternfamilien und schließlich mit Gewalt in der Ehe.²¹

2. Wenn eine Frau, die ein Kind geboren hat, nicht Mutter werden will...

Ein legaler Abbruch einer Schwangerschaft ist – wenn auch mit Einschränkungen und Auflagen ver-

sehen – bekanntlich bis zur 12. Schwangerschaftswoche möglich, zum Teil auch noch später – aber welche Entscheidungsrechte hat eine Frau *nach* der Geburt? Das Eintreten für reproduktive Rechte von Frauen war und ist bekanntlich ein zentrales Anliegen der Frauenbewegung; dies betrifft nicht nur Fragen des Zugangs zu Verhütungsmitteln und des Rechts auf eine individuelle Entscheidung der Frau über einen Schwangerschaftsabbruch, sondern auch die Kritik der Gender-Konstruktionen der sexualisierten Körper und die Forderung nach sexueller Selbstbestimmung. Aber bedeutet „mein Bauch gehört mir“ auch: ob ich durch die Geburt eines Kindes Mutter werden will oder nicht, ist *meine* Entscheidung? Oder anders formuliert: sollte es von einer Entscheidung und einer entsprechenden Willenserklärung der gebärenden Frau abhängen, ob sie im Rechtssinne Mutter wird oder nicht? Dann wäre die Freigabe des Kindes zur Adoption nicht die einzige rechtliche Möglichkeit zur Veränderung des Elternstatus.

In der BRD formuliert seit 1998 § 1591 BGB ausdrücklich den vorher ungeschriebenen Rechtssatz „mater semper certa est“: Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat. Im Unterschied zu Frankreich gibt es nach deutschem Recht also keinen „rechtsgeschäftlichen Austritt aus der Familie“²² – weder für die Mutter noch für den Vater, ob verheiratet oder nicht. Diese rechtliche Definition bildet nicht etwa nur eine naturgegebene Beziehung oder biologische Realität ab (wie einige Rechtswissenschaftler behaupten), sondern definiert eine Rechtsbeziehung – möglicherweise durchaus im Widerspruch zu genetischen Beziehungen, wenn etwa die Eizelle nicht von der gebärenden Frau stammt, sondern von einer anderen Frau, die der gebärenden Frau implantiert wurde. (Auch die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes der Mutter nach § 1592 Nr. 1 BGB kann ja im Widerspruch zur sog. „biologischen Wahrheit“ stehen, im Gegensatz zur Mutterschaft ist die Vaterschaft jedoch anfechtbar).

Sollte die Mutterschaft anknüpfen an einer Willenserklärung der Frau, die das Kind geboren hat, also an einem „Mutterschaftsanerkennnis“? Diese Position hat bisher – zumindest in der Diskussion in der BRD – keine Feministin formuliert; es besteht offenbar Konsens, dass das Recht auf Selbstbestimmung und eine eigene Gewissensentscheidung der Frau, das für einen Schwangerschaftsabbruch bis zu einer bestimmten Frist eingefordert wird, sich nicht so weit erstreckt, dass nach einer Geburt die Möglichkeit der „Annahme“ oder „Ablehnung“ der Mutterschaft als

19 Der Straftatbestand des Art. 226-13 Nouveau Code Pénale wird ergänzt durch ein prozessrechtliches Beweisverwertungsverbot von Aussagen, die unter Verletzung der beruflichen Schweigepflicht gemacht wurden (Art. 143 NCP).

20 Kachoukh (FN 18).

21 Leflaucheur, FN 18.

22 Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, 1994, S. 10.

Rechtsstatus durch eine freie Willensentscheidung der gebärenden Frau verlangt wird. In der BRD wird dies nicht thematisiert – dies ist aber genau der (abstammungs-)rechtliche Hintergrund der „anonymen Geburt“ in Frankreich seit 1804 (und in Italien²³), wonach für eine nicht verheiratete gebärende Frau erst durch ein standesamtlich beurkundetes „Mutterschaftsanerkennnis“ den Rechtsstatus als Mutter erhält. Die seit 1941 in Frankreich bestehende sozial- und datenschutzrechtlich geregelte Möglichkeit der Anonymität einer im Krankenhaus gebärenden Frau ist nur verständlich vor diesem Hintergrund der abstammungsrechtlichen Möglichkeit, dass die ledige (!) gebärende Frau durch eine Willenserklärung die Abstammungsbeziehung zu dem Kind „ausschlagen“ kann. Dies wurde 1993 noch verstärkt durch ein zivilrechtliches Verbot, ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Mutterschaft zu betreiben, wenn die Frau anonym im Krankenhaus entbunden hat. Am „Mutterschaftsanerkennnis“ der ledigen Frau wird in Frankreich (noch) festgehalten, auch wenn dies rechtlich dem Marckx-Urteil des EGMR widerspricht²⁴ und von RechtswissenschaftlerInnen²⁵, Regierungskommissionen²⁶ und anderen ExpertInnen²⁷ eine Beseitigung verlangt wird.

Die Diskussion über die anonyme Geburt wird in der BRD dagegen (nur) unter dem Paradigma des „Lebensschutzes“ und der Hilfe für Frauen in einer extremen Notlage geführt, so dass in dieser Situation das Recht der Frau, anonym bleiben zu wollen, im Interesse des Schutzes des Rechts des Kindes auf Leben und körperliche Unverletztheit höher zu bewerten sei, und dahinter müsse auch das Recht des Vaters aus Art. 6 II GG zurück treten. Auch wenn das Recht der Frau erwähnt wird, legal eine Schwangerschaft abbrechen, so wird die Forderung nach der Ermöglichung ihrer Anonymität bei einer Geburt immer mit dem Ziel des Lebensschutzes des Kindes begründet – wie etwa von Gisela Lauer, Diözesanvorsitzende des

SkF für das Bistum Trier: „Billigt man einer Frau zu, dass sie legal eine Schwangerschaft abbrechen kann, erscheint es unter der Prämisse des Lebensschutzes als ein geringerer Grundrechtseingriff für Mutter und Kind, wenn sie unter bestimmten eng umgrenzten Voraussetzungen in der Lage sein soll, anonym ihr Kind abzugeben.“²⁸

3. Frankreich: will ich durch die Geburt des

Kindes Mutter werden, oder will ich es nicht?

Wie erwähnt, konnte abstammungsrechtlich zumindest die nicht verheiratete Frau nach der Geburt entscheiden, ob sie die Mutterschaft anerkennt oder nicht (Art. 334 des Französischen Code Civile); im letzten Fall erscheint ihr Name nicht auf der Geburtsurkunde. Diese Möglichkeit besteht auch für den Fall, dass sie nicht ‚anonym‘ entbunden hat, sondern bei der Geburt im Krankenhaus ihren Namen angegeben hat. Diese Regelung von 1804 im Code Civile stand in engem Zusammenhang mit der Diskriminierung und Stigmatisierung nichtehelicher Mütter und ihrer Kinder und dem Schutz der „legitimen“ Familie. Bekanntlich wurde auf Betreiben Napoléons im C.C. von 1804 auch die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung im Interesse des Mannes und seiner Familie untersagt; möglich war nur das Anerkenntnis der Vaterschaft. Gleichzeitig war es zur Vermeidung der „Schande“ und zum Schutz der „Familienehre“ der ledigen Mutter (und zur Ermöglichung einer späteren Heirat) auch möglich, dass diese nicht als Mutter auf der Geburtsurkunde erschien – ein doppelbödiger paternalistischer „Schutz“ der durch Diskriminierung und Stigmatisierung der Nichtehelichkeit „entehrten“ Frau, die rechtlich niemals Mutter wurde, wenn ihr Name nicht in der Geburtsurkunde erschien. Obwohl inzwischen eheliche und nichteheliche Kinder gleichgestellt wurden und auch die gesellschaftliche Stigmatisierung unverheirateter Mütter deutlich nachgelassen hat, wurde diese Bestimmung in Frankreich weiterhin beibehalten.

23 In Italien ist die Anerkennung des nichtehelichen Kindes durch die Mutter nach Artt. 250-268 Ital. C.C. erforderlich, die persönlich vor dem Standesbeamten erfolgen muss (Art. 73 II Personenstandsordnung).

24 Art. 8 I der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) schützt die Achtung des Familienlebens vor staatlichen Eingriffen. Im Marckx-Urteil (Rechtssache Marckx gegen Belgien, Urteil vom 13. Juni 1979, EGMR Fall Marckx, A/31) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGHMR) 1979 eine belgische Regelung, nach der die ledige Mutter das Kind erst anerkennen musste, als unvereinbar mit Artikel 8 der EMRK erklärt, da ein Kind *ab der Geburt* ein Recht auf Abstammung von der Mutter habe, ohne dass hierzu noch weitere zusätzliche Erklärungen erforderlich seien. Unvereinbar damit sei es, dass das Kind einige Tage (in der Zeit zwischen der Geburt und der Anerkennungserklärung der Mutter beim Standesamt) rechtlich ohne Mutter sei. Außerdem verletzte die Regelung das Diskriminierungsverbot des Artikel 14 EMRK, weil das Anerkennungserfordernis nur für unverheiratete Mütter galt. Das Verfahren richtete sich gegen Belgien, das seine familienrechtlichen Abstammungs-

regeln im Anschluss an das Urteil des EGMR reformierte und die Notwendigkeit der Anerkennung der Mutterschaft bei nichtehelichen Kindern beseitigte.

25 Zur französischen Diskussion über die Vereinbarkeit der anonymen Geburt mit Völkerrecht vgl. *Helms*, o. FN 13, S. 147-149 m.w.N.

26 Nach dem Vorschlag der Expertenkommission muss die Mutterschaft nicht mehr anerkannt werden, sondern folgt aus der Angabe des Namens der Mutter in der Geburtsurkunde, die jedoch fakultativ sein soll; eine gerichtliche Feststellung der Mutterschaft soll möglich sein (<http://www.justice.gouv.fr/publicat/rapfam.htm>, S.2).

27 *Dekeuwer-Defosse*, *Rénover le droit de la famille*, Paris 1999 (Bericht der 1998 vom Justizministerium eingesetzten Expertenkommission); *Théry*, *Couple, filiation et parenté aujourd'hui*, Paris 1998.

28 Gisela Lauer, Thesen zur Rechtmäßigkeit des Angebots von Babyfenstern, www.skf-zentrale.de/html/presse_referat_lauer.html.

Darüber hinaus ist in Frankreich die bereits feststehende Elternschaft durch „Verlassen“ des Kindes („abandon anonyme“, Art. 61 Code de la Famille) und „Abgabe“ des Kindes bei den Behörden reversibel: so kann der Elternstatus wieder rückgängig gemacht werden, auch wenn die Möglichkeit 1996 auf Kinder unter einem Jahr eingeschränkt wurde (Art. 62 C.Fam.) und beseitigt werden soll.

1939 wurde in Frankreich Abtreibung mit Todesstrafe bedroht; gleichzeitig wurden die Departements und 1941 auch die Krankenhäuser zur Einrichtung von Geburtsheimen gesetzlich verpflichtet²⁹, in denen auf Wunsch der gebärenden Frau ihre Identität auch geheim gehalten werden konnte (maternité secrète). Die örtlichen Fürsorgeämter wurden zur Kostentragung verpflichtet. Für das Personal bestand ein Ausforschungsverbot. Im Alltagssprachgebrauch heisst dies „Niederkunft unter dem Namen X“ (accouchement sous X); dabei handelt es sich um eine sozial- und datenschutzrechtliche „Annexregelung“ zur abstammungsrechtlichen Möglichkeit der unverheirateten gebärenden Frau, den Status der Mutterschaft oder Elternschaft durch Willenserklärung abzulehnen.

In Frankreich ist das Vorrecht der gebärenden Frau zu entscheiden, ob sie Mutter sein will oder anonym bleiben möchte, trotz aller Reformen erhalten geblieben, denn auch nach den gesetzlichen Veränderungen der Regelungen über die anonyme Geburt 1999 und 2002³⁰ bleibt es ihre freiwillige Entscheidung, ob sie dem Kind nähere Angaben zu ihrer Identität in einem geschlossenen Umschlag hinterlässt.³¹ Demgegenüber treten Rechte des Kindes (und auch des Vaters) zurück.

Die anonyme Geburt in Frankreich wurde mit unterschiedlichen Begründungen und wechselnden Paradigmen gerechtfertigt³²; neben dem katholisch

beeinflussten „Lebensschutz-Paradigma“, dass die Verhinderung von Kindestötungen und Abtreibungen zum Ziel hatte, vertrat seit Beginn der 1990er Jahre die Kinderpsychologin Catherine Bonnet³³ die einflussreiche Auffassung, dass anonym gebärende Frauen traumatisierte Frauen seien, die als Kind missbraucht worden seien, ihre Schwangerschaft verleugneten, Impulse zur Misshandlung oder Tötung des Kindes empfinden würden und ihr Kind dadurch zu schützen versuchten, dass sie es für immer verlassen, so dass Bonnet die Entscheidung einer Frau, das Kind zur Adoption freizugeben, als einen „Akt der Liebe“ bezeichnet. Die anonyme Geburt repräsentiert so das Recht der Frau auf Verzicht und Verweigerung der Mutterschaft. Seit der Debatte 1993 wird (vor allem im Senat) das Argument vertreten, dass das Selbstbestimmungs- und Entscheidungsrecht der Frau, ob sie Mutter werden wolle oder nicht, durch die anonyme Geburt gefördert würde (quasi als logische Fortsetzung der Gesetze über Verhütung von 1967 und über die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs von 1975). Stellvertretend für andere sei die Juristin Rubellin-Devichi angeführt, die das „Geheimnis der Mutterschaft“ als ein grundlegendes Recht der Frau bezeichnet, geboren aus der individuellen Freiheit und dem subjektiven Recht, sich an ein Kind zu binden oder nicht.³⁴

Kontroversen zwischen feministischen Positionen in Frankreich

Auch in Frankreich kommen weiterhin Kindestötungen vor, die durch die anonyme Geburt nicht verhindert werden können. Wenn die anonyme Geburt die Kindestötung nicht verhindern kann, wozu dient sie dann? Hier setzt die Kritik von den Feministinnen an, welche die anonyme Geburt weitgehend ablehnen.

Lefaucheur kritisiert, dass damit vor allem Tabus geschützt werden, die Frauen unter Druck setzen und

29 Décret-loi vom 29.7.1939 bezüglich der Familie und der Natalität (Code Famille – das sogenannte ‚Familiengesetz‘) und Gesetz vom 2. September 1941 über den Schutz der Geburt. Die aktuelle Regelung enthält Art. L. 222-6 des Code de l'action sociale et des familles.

30 Änderungen: Seit 1996 sollen abgebende Eltern ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie dem Kind eine persönliche Mitteilung (nicht ihre Identität) hinterlegen können (Adoptionsgesetz 96-604 vom 5. Juli 1996). Die Mutter hinterlegt eine entsprechende Erklärung bei der staatlichen Fürsorgebehörde; das Kind kann ab Volljährigkeit darüber Auskunft verlangen (Art. 62-1 C. Fam.). Die Anonymität kann seit 1996 einvernehmlich später aufgehoben werden, wenn die Mutter eine entsprechende Erklärung bei der staatlichen Fürsorgebehörde hinterlegt; das Kind kann ab Volljährigkeit darüber Auskunft verlangen (Art. 62-1 C. Fam.). Durch das Gesetz 2002-93 vom 22. Januar 2002 wurde ein nationaler Rat für den Zugang zu Daten über die persönlichen Herkunft etabliert, der die Kommunikation zwischen den anonym geborenen Personen und den abgebenden Frauen vermittelt, wenn diese es wünschen. Die gebärende Frau, die Anonymität wünscht, wird aufgefordert, Informationen auch über

ihre Identität und die des Kindesvaters zu hinterlassen, sie ist dazu jedoch nicht verpflichtet (Art. 222-6 des Code de l'action sociale et des familles).

31 Diese Reformen werden in der BRD oft falsch dargestellt; so wird etwa in den Empfehlungen der Ausschüsse zu einer Gesetzesinitiative des Bundesrats (BR-Drs. 682/04) behauptet, dass in Frankreich nach den Reformen der „Zugang des Kindes zu Daten über seine mütterliche Abstammung sowohl gesetzlich gewährleistet als auch institutionell sichergestellt“ sei (ebd., S. 2), darauf beruhe die Entscheidung des EGMR – das stimmt jedoch nicht, denn wenn die Mutter keine freiwilligen Angaben im verschlossenen Umschlag hinterlässt, ist der Zugang zu den Daten über die mütterliche Abstammung in Frankreich auch nach der Reform überhaupt nicht möglich.

32 Zu den wechselnden Begründungen in der französischen Diskussion vgl. Lefaucheur, 2003, „Fatherless Children and Accouchement sous X, from Marriage to Demarriage: A Paradigmatic Approach“, *Journal of Family History* 2003, S. 161-181.

33 C. Bonnet (1990) *Geste d'amour, l'accouchement sous X*, Paris; dies. (1992) *Les Enfants du secret*, Paris.

34 Rubellin-Devichi, *Revue trimestrielle de droit civil* 1991, 701.

Mutterschaftsideologien aufrechterhalten. „Die Feministinnen täuschen sich über diesen Kampf, der, statt dieses Tabu zu bekämpfen, die Möglichkeit der Anonymität verteidigt. Dies stellt keine Garantie gegen Kindestötung dar; und es ist auch nicht wirklich „feministisch“ oder „progressiv“. Die Anonymität verteidigt nicht die Frauen, sondern die „Ehre der Familie“. Manchmal auch den Vergewaltiger oder den inzestuösen Vater. Manchmal auch zweifelhafte Praktiken in Sachen Adoption. Immer aber das Tabu des Verlassens („le tabou de l'abandon“) und vermittelt dadurch auch die Bestimmung von Frauen zur Mutterschaft.“³⁵

In Frankreich ist eine von zwei anonym Gebärenden unter 23 Jahren alt, und Zeugnisse der „Mütter im Schatten“ (eine Organisation von Frauen, welche die anonyme Geburt genutzt haben) bestätigen, welcher Druck von der (tatsächlichen oder vorgestellten) Reaktion der Familie, bei der finanziell abhängige Minderjährige oder junge Volljährige oft noch wohnen, auf ihre Entscheidung ausgeht.

Das „Tabu eine Mutter zu sein, die ihr Kind verlässt“ wird durch die anonyme Geburt besonders geschützt, denn es ergänzt die individuell verheimlichte oder verdrängte Schwangerschaft durch eine legitimierte „soziale Verleugnung“, welche auch die Verleugnung der Identität, der Rechte – und der Pflichten – des Vaters zur Folge hat. Beeinträchtigt wird dadurch auch die Möglichkeit der Kinder, ihre Identität in Kenntnis der wirklichen Herkunft aufzubauen. Aus feministischer Sicht ist wesentlich, dass diese Tabus auch zur Verleugnung der Geschichte und Identität der Frauen führen, zur „Verleugnung der Spuren die diese anonyme Geburt an ihrem Körper und in ihrem Leben hinterlassen hat“.³⁶

4. Die Reformvorschläge für die Einführung einer „anonymen“ oder „vertraulichen“ Geburt in der BRD: ungelöste Widersprüche, nicht einhaltbare Versprechen und unvereinbar mit geltendem Recht

Von der Arbeitsgruppe „Anonyme Geburt“ des Deutschen Vereins unter dem Vorsitz von Annelie Windheuser, Generalsekretärin des Sozialdienstes Katholischer Frauen, wurde Ende 2003 ein Vorschlag für eine „Vertrauliche Geburt – Eckpunkte einer sozialpräventiven Lösung für Frauen in psychosozialer Notlage“³⁷ erarbeitet, der differenzierter ist als vorhergehende Entwürfe, aber auch sehr widersprüchlich. Er ist differenzierter als bisherige Gesetzentwürfe, weil Probleme gesehen werden. So heißt es dort:

„Gesicherte psychologische oder soziologische Erkenntnisse hinsichtlich des Kausalzusammenhangs zwischen der Anonymität der Geburt bzw. des Zurücklassens des Kindes in einer Babyklappe und dem Verzicht auf Kindestötung bzw. Aussetzung des Kindes liegen nicht vor. Die Zahl der Kindestötungen ist nicht zurückgegangen. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass mit der Zusicherung von Anonymität die intendierte Zielgruppe von Frauen erreicht wird.“ (448).

Das Fehlen gesicherter empirischer Erkenntnisse wird hier anerkannt, und die Eingriffe in die Grundrechte des Kindes und dritter Personen werden gesehen. Als Ziel wird ein Konzept der Unterstützung von schwangeren Frauen in einer psychosozialen Notlage und ein niedrigschwelliges anonymes Beratungsangebot angegeben.

Der Vorschlag ist widersprüchlich und logisch nicht nachvollziehbar, weil er sich einerseits gegen eine Legalisierung der anonymen Geburt aus rechtlichen und fachlichen Erwägungen ausspricht (ebd., S. 450), sich dann aber für eine sog. „vertrauliche Geburt“ ausspricht, die wieder auf eine Anonymität

35 Lefaucheur, Faut-il rétablir les tours ? S.4 (eigene Übersetzung).

36 Ebd.

37 NDV 11/2003, 447.

hinausläuft. Es soll die Möglichkeit einer Adoption eröffnet werden, bei der die Personalien der Mutter gegenüber *allen* Beteiligten geheim gehalten werden; das Kind soll mit 16 keine Auskunft über die Mutter erhalten, wenn dem „höherrangige Belange“ der Mutter entgegenstehen, die nicht näher definiert werden. Dass die Interessen der Mutter an der Geheimhaltung höherrangig sind, müsste positiv festgestellt werden – wie soll dies geschehen? Eine Höherrangigkeit der Interessen der Mutter könnte nur aufgrund von Angaben in ihrer Akte festgestellt werden, oder sie müsste im Verfahren angehört werden – in beiden Fällen wäre ein Versprechen der Vertraulichkeit gegeben worden, das nicht gehalten werden kann. Obwohl die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der Ablehnung des Auskunftersuchens vorgesehen ist, bleibt unklar, wie dies überprüft werden sollte – denn dafür müsste die Frau eine Begründung im Krankenhaus hinterlassen und ihre Personalien hinterlegen, damit sie im Prozess angehört werden könnte. Da der Ausgang dieser Abwägung notwendigerweise offen ist, kann die „Vertraulichkeit“ bei der Geburt nicht zugesichert werden – der Entwurf verspricht, was er nicht halten kann.

An dieser Konzeption knüpft auch die überarbeitete Gesetzesinitiative im Bundesrat für ein „Gesetz zur Beratung bei anonymer Geburt (Geburtsberatungsgesetz)“ in der Fassung der Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrats vom 13. September 2004³⁸ an, durch die der ursprüngliche Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt des Landes Baden-Württemberg³⁹ erheblich abgeändert wurde. Voraussetzung für eine anonyme Geburt soll eine Pflichtberatung durch eine staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstelle sein, die darüber auch eine Bescheinigung ausstellt (ähnlich wie bei § 219 StBG). Diese Beratungsstelle hat auch die Aufgabe, die Identität der Mutter festzustellen und in einem verschlossenen Umschlag zu dokumentieren, der bei einem Standesamt hinterlegt wird und vom Kind ab dem Alter von 16 Jahren eingesehen werden kann. Nur in einer extremen Konfliktsituation mit Gefahr für Leib oder Leben der Mutter oder des Kindes soll auf die Aufnahme der persönlichen Daten verzichtet werden mit der Folge, dass das Kind mit 16 Jahren die Identität der abgebenden Mutter nicht feststellen kann; diese Voraussetzung hat die Beratungsstelle zu

überprüfen. Nähere Überlegungen dazu, wann eine derartige extreme Konfliktsituation vorliegen kann, finden sich auch in der Begründung des Gesetzentwurfes nicht. Die Güterabwägung wird also auf eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen verlagert, die anonym beraten kann, die im Prozess ein Zeugnisverweigerungsrecht hat und deren Dokumentation nicht beschlagnahmt werden darf, so dass eine Überprüfung oder gerichtliche Kontrolle dieser Güterabwägung, die dann zum Verzicht auf die Dokumentation der Identität der Mutter geführt hat, unmöglich ist.

Der Tagesordnungspunkt der Abstimmung über die Ausschussempfehlungen für den Gesetzentwurf (BT-Drs.628/04) wurde dann jedoch mehrheitlich wieder von der Tagesordnung der 803. Sitzung des Bundesrats am 24. September 2004 abgesetzt. Da dieser Entwurf jedoch noch weiter verfolgt und wieder auf die Tagesordnung des Bundesrats gesetzt werden kann, ist es nicht auszuschließen, dass er noch vom Bundesrat als Gesetzesinitiative in den Bundestag eingebracht wird. Die Debatte in der BRD über die anonyme Geburt ist also offenbar doch noch nicht beendet.

Verfassungsrechtliche Bedenken und Unvereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen

An dieser Stelle soll nicht ausführlich auf die Probleme der Vereinbarkeit einer „anonymen Geburt“ mit Verfassungsrecht, einfachem Recht (Familienrecht und Adoptionsrecht) und mit internationalem Recht (Europäische Menschenrechtskonvention, UN-Kinderrechtskonvention) eingegangen werden; die Rechtsprobleme sind bereits verschiedentlich aufgezeigt worden,⁴⁰ so dass auch der überarbeitete Entwurf einer Überprüfung auf seine Verfassungsmäßigkeit und Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen nicht standhalten würde. Da die Anonymität der Mutter Grundrechte des Kindes aus Art. 2 I und aus Art. 6 II GG und auch Rechte des Vaters aus Art. 6 II GG verletzt, könnte dies letztlich nur legitimiert werden durch eine Güterabwägung, bei der das Recht der Mutter auf Geheimhaltung ihrer Identität zum Schutz eines höherrangigen Rechtsgutes dient; dies könnte nur der Schutz von Leben und Gesundheit des Kindes und der Mutter sein. Dazu müsste die Regelung weiterhin erforderlich und geeignet sein und dem „Übermaßverbot“ entsprechen, um mit dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrund-

38 BR-Drs. 682/04.

39 BR-Drs. 506/02 v.6.6.2002.

40 Vgl. Helms, *Die Feststellung der biologischen Abstammung*, 1999; Scheiwe, Babyklappe und anonyme Geburt, *ZRP* 2001, 368; Frank/Helms, Rechtliche Aspekte der anonymen Kindesabgabe in Deutschland und Frankreich, *FamRZ* 2001, 1340; Hepting, „Babyklappe“ und „anonyme Geburt“, *FamRZ* 2001, 1573; Be-

nöhr/Muth, „Babyklappe“ und „Anonyme Geburt“, *KJ* 2001, 24; Wolf, Babyklappe und anonyme Geburt, *FRP* 2001, 345; Benda, Die „anonyme“ Geburt, *JZ* 2003, 533; Wolf, Über Konsequenzen aus den gescheiterten Versuchen, Babyklappen und „anonyme“ Geburten durch Gesetz zu legalisieren, *FRP* 2003, 112; Stürmann, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte und anonyme Geburten in Frankreich, *KJ* 2004, 55.

satz vereinbar zu sein. Zu den bereits vorgetragenen Bedenken kommen nun auch Zweifel auf Grund der oben dargestellten Tatsachen hinzu. Wenn nämlich das erklärte Ziel des „Lebensschutzes“ durch die anonyme Geburt nicht erreicht werden kann, ist die Unverhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs in die Rechte des Kindes und die des Vaters evident. Die Institutionalisierung der anonymen Geburt als allgemeine Regelung wäre auch unverhältnismäßig (Übermaßverbot). Denn als geringerer Eingriff ist eine nachträgliche Veränderung der Statusbeziehungen durch Adoption möglich, ohne dass ein Kind zunächst rechtlich ohne Eltern bleibt. Zwar hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum.⁴¹ Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang aber auch an die gesteigerten Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an „Prognoseentscheidungen“ des Gesetzgebers stellt⁴²; die oben dargestellten bisherigen Erfahrungen lassen erheblichen Zweifel an der Geeignetheit der Einführung einer geheimen Geburt zur Erreichung des Ziels der Vermeidung der Tötung von Neugeborenen zu. Gegen die Verfassungsmäßigkeit auch der letzten Gesetzesinitiative von 2004 bestehen daher erhebliche Bedenken.⁴³

Nach der geltenden Rechtslage, die – ausgehend von dem abstammungsrechtlichen Prinzip „mater semper certa est“ – eine möglichst schnelle Feststellung der Mutterschaft (und Vaterschaft) im Interesse der unverzüglichen Zuordnung des Kindes zu Eltern anstrebt, werden verschiedenen Behörden und Gerichten Ermittlungspflichten im öffentlichen Interesse auferlegt: dem Jugendamt, dem Familiengericht, und auch der Staatsanwaltschaft, die nach dem Legalitätsprinzip zu ermitteln hat, wenn der Anfangsverdacht einer Straftat (z.B. Personenstands Fälzung § 169 StGB, oder Verletzung der Unterhaltungspflicht nach § 170 I StGB durch die Mutter) besteht. So berichtet die *FR* vom 12.1.2005, dass die Staatsanwaltschaft Düsseldorf seit 10.1.2005 gegen zwei Mütter wegen Personenstands Fälzung und Verletzung der Unterhaltungspflicht ermittelt, die 2003 im Neusser Johanna-Etienne-Krankenhaus ihre Kinder ohne Angaben zu ihrer Identität geboren und zur Adoption hinterlassen hatten; die Krankenhaus-Mitarbeiter werden der Beihilfe zu einer Straftat verdächtigt.

Das Odièvre-Urteil des EGMR – Zweifel an der Vereinbarkeit der französischen anonymen Geburt mit dem Recht auf Familienleben des Art. 8 EMRK sind damit nicht beseitigt

Die Vereinbarkeit mit Art. 8 EMRK (Recht auf Familienleben) ist zweifelhaft. Diese Zweifel kann auch das *Odièvre-Urteil*⁴⁴ des EGMR nicht ausräumen, da der EGMR seine Prüfung der Vereinbarkeit der französischen Regelungen darauf beschränkt hat, ob die Datenschutzregelungen im Zusammenhang mit der anonymen Geburt für eine zwar anonym geborene, aber später adoptierte Erwachsene, die daher in eine Familie integriert war und ein Familienleben hatte, mit dem *Recht auf Privatleben* aus Art. 8 EMRK vereinbar ist. Die Vereinbarkeit mit dem *Recht auf Familienleben* aus Art. 8 EMRK wurde mit dieser Begründung überhaupt nicht geprüft. Kern der Entscheidung war die Abwägung der Rechte der verschiedenen Beteiligten (abgebende Frau, Brüder, Adoptivfamilie) auf Schutz ihrer Privatsphäre, sprich: ihrer persönlichen Daten über ihre Identität. Im Ergebnis hat das Gericht so die Entscheidung der Frage vermieden, ob das Recht auf Familienleben durch die Regelungen zur anonymen Geburt verletzt wird, und sich dabei auch Äußerungen dazu erspart, ob an den erwähnten Grundsätzen der *Marckx*-Entscheidung⁴⁵ festgehalten wird.

In der Rechtssache *Odièvre gegen Frankreich* hatte die französische Regierung argumentiert, dass das Recht auf Familienleben in diesem Fall nicht anwendbar sei, da die Voraussetzung dafür – die Existenz einer Familie – in den Fällen anonymer Geburt nicht vorliege; es habe sich auch noch keine persönliche Beziehung zwischen dem Kind und der Mutter entwickelt. Lediglich eine biologische Beziehung (wie im Fall des Samenspenders) reiche dafür nicht aus. – Dieses Argument übersieht den Unterschied in der Beziehung zwischen schwangerer Frau und dem Embryo, denn die Beziehung, die durch eine 9-monatige Schwangerschaft entsteht, unterscheidet sich doch wohl erheblich von der zwischen einem anonymen Samenspender, der die Samenspende in einer Samenbank abgibt, und dem Fötus.⁴⁶ Im übrigen hatte der EGMR in der Rechtssache *Price gegen Vereinigtes Königreich* festgestellt, dass ein gemeinsames Zusammenleben keine notwendige Voraussetzung

41 Zum Gestaltungsspielraum bei Schutzpflichten vgl. BVerfG 88, 203 (254), NJW 1993, 1751.

42 Die Rechtsprechung hat dazu Anforderungen für die im Einzelfall vorzunehmende Wahrscheinlichkeitsprognose aufgestellt; grundlegend dazu BVerfG, NJW 1967, 1192f.

43 Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken vgl. die Beiträge von Frank/Helms, Scheiwe, Benda, Wolf und Stürmann (FN 42).

44 Rechtssache *Odièvre gegen Frankreich* (Antrag Nr. 42326/98), Urteil des EGMR vom 13.2.2003 (deutsche Übersetzung in NJW 2003, 2145); eine ausführliche Diskussion findet sich bei

Roy, *Le Droit des connaître ses origines*, in Lodrup/Modvar (Hrsg.), *Family Life and Human Rights*, Oslo 2004, 603-624.

45 Vgl. FN 24.

46 In der Rechtssache *J R M gegen die Niederlande* (Beschwerde Nr. 16944/90) wurde vom EGMR die Beschwerde eines Samenspenders einer künstlichen Befruchtung nicht angenommen, der ein Umgangsrecht mit dem Kind anstrebte. Das niederländische Gericht hatte den Antrag abgelehnt, und auch der EGMR lehnte die Beschwerde als sachlich offensichtlich unbegründet ab, da die Samenspende und auch sein Kontakt mit dem Kind dem Samenspender kein Recht auf Familienleben gebe.

dafür sei, dass Familienbindungen in den Anwendungsbereich des Begriffs „Familienleben“ fallen.⁴⁷ In *Keegan gegen Irland* äußerte das Gericht die Auffassung, ein Kind sei ipso iure Teil einer Familie ab dem Moment der Geburt aufgrund der bloßen Tatsache der Geburt, selbst im Fall einer nichtehelichen Beziehung.⁴⁸ Im Fall *Odièvre* hatte die Beschwerdeführerin nach der Adoption ein tatsächlich gelebtes Familienleben in der Adoptionsfamilie gehabt; damit begründete der EGMR seine Auffassung, dass in diesem Fall keine Bindung zu der Geburtsmutter bestanden habe und daher der Schutzbereich des „Familienlebens“ aus Art. 8 EMRK nicht eröffnet sei. – Mit dieser Begründung konnte der EGMR eine Überprüfung der Vereinbarkeit der französischen Regelungen mit dem Recht auf Familienleben aus Art. 8 EMRK vermeiden; diese „Vermeidungsstrategie“ hätte sich nicht aufrechterhalten lassen, wenn nicht eine adoptierte Erwachsene, sondern ein anonym geborenes, im Heim aufgewachsenes Kind eine Beschwerde erhoben hätte. Die rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der anonymen Geburt mit Art. 8 der EMRK sind daher meines Erachtens durch das *Odièvre*-Urteil des EGMR weiterhin von Bedeutung.

Bessere Unterstützung von schwangeren Frauen in Konfliktsituationen auf der Suche nach eigenen Lösungen – wie denn?

Die anonyme oder sog. vertrauliche Geburt ist, soviel sollte klar geworden sein, aus rechtspolitischen, aus rechtsdogmatischen, aus sozialpolitischen und auch aus frauenpolitischen Gründen keine Lösung; es kann keine simple „all-inclusive“ Lösung für die vielen verschlungenen Problemstränge geben, für die in dieser sehr emotionalisierten Debatte mit Babyklappe und anonymer Geburt voreilige Lösungen mit populistischen Parolen vorgeschlagen wurden. Nun hat sich das Momentum, mit dem parteiübergreifend auch Politiker und Politikerinnen zu schnellen Gesetzen aufbrachen, glücklicherweise etwas verlangsamt. Deshalb hier noch ein kursorischer Blick auf verschiedene Aspekte, bei denen sich die Frage nach möglichen Veränderungen weiterhin stellt: die Zugänglichkeit und Niedrigschwelligkeit von Beratungseinrichtungen für Frauen in Schwangerschaftskonflikten und Mütter in schwierigen Situationen; das Adoptionsverfahren als bereits bestehende Option und die Adoptionsvermittlung; Probleme von Frauen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus; Möglichkeiten der Unterstützung für Mütter, die sich überfordert fühlen, und ihre Kinder.

Ein Netz von Schwangerenberatungsstellen, Frauenhäusern und anderen Beratungsangeboten verschiedener Träger der Jugendhilfe oder der Sozialberatung besteht; daneben gibt es die Adoptionsvermittlungsstellen der Landesjugendämter und der freien Träger sowie Frauenhäuser für Frauen in Notlagen. Zu den Angeboten gehören auch die gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Kinder (früher sog. „Mutter-Kind-Heime“) der Jugendhilfe nach § 19 SGB VIII, die Unterstützung, Unterkunft und sozialpädagogisch begleitetes Wohnen für hochschwangere Frauen und junge Mütter anbieten, sowie ambulante Angebote in diesem Feld. Diese Angebote haben aber längst nicht den Bekanntheitsgrad erreicht wie etwa die medial breit inszenierten Babyklappen – es stellt sich also die Frage nach verbesserter Information und Zugänglichkeit dieser Angebote, nach Beratungsangeboten auch in Krankenhäusern, nach ihrer Vernetzung und Kooperation mit dem Ziel, einen größeren Kreis der Adressatinnen zu erreichen, als dies bisher möglich war. Als Vorschläge werden auch die Nutzung des Internets für Beratungsarbeit, Hotlines und Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit⁴⁹ genannt, oder gemeinsame Information und Werbung durch die verschiedenen Beratungsstellen und Einrichtungen, die sich dazu an einen Tisch setzen und gemeinsam handeln müssten – in Zeiten der Mittelkürzungen durch kommunale öffentliche Träger und großer Unsicherheit bei freien Trägern über die zukünftigen Finanzierungsstrukturen nach Hartz IV ein nicht einfaches, aber umso dringlicheres Unterfangen.

Zu berücksichtigen sind dabei auch die besonderen Probleme von schwangeren Frauen und Müttern mit unsicherem Aufenthaltsstatus oder Migrationshintergrund, von denen einige vor enorm hohen Zugangsbarrieren stehen und aus verschiedenen Gründen (Angst vor einer Abschiebung; Sprachbarrieren etc.) kaum den Weg zu diesen Angeboten finden. Das Problem wird sich noch verschärfen, da nach Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes am 1.1.2005 viele vorher für die Beratung von MigrantInnen zuständige Dienste freier Träger jetzt nur noch zu 25% ihrer Tätigkeit den sog. „Bestandsausländern“ widmen sollen und zu 75% für Neuzuwanderer zuständig sind, während die „Bestandsausländer“ an die Regeldienste der Behörden verwiesen werden, die sich zuvor mit diesen Personengruppen weniger auseinandergesetzt haben, solange es spezialisierte Einrichtungen gab. Koordination und Vernetzung der Beratungsangebote und Einrichtungen sowie verbesserte Information und Niedrigschwelligkeit sind deshalb wichtige Aufgaben.

47 *Price gegen Vereinigtes Königreich* (Beschwerde Nr. 12402/86), Entscheidung vom 9. März 1988.

48 *Keegan gegen Irland*, Rechtssache 16/1993/411, Urteil vom 26. Mai 1994, Slg. A Nr. 290, para 44.

49 So Herpich-Behrendts, FN 14.

Ein strukturelles Problem ist die Trennung der verschiedenen sozialen Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Jugendhilfe und Sozialhilfe. Es fehlt an einer „Schnittstelle“ (wie sie etwa in anderen Ländern die kommunale Krankenschwester oder der kommunale Gesundheitsdienst darstellt), wodurch Angebote für Familien, Schwangere, Mütter oder auch Gesundheitsvorsorge für Kinder besser mit anderen Beratungsangeboten, Bildungs- und Freizeitangeboten oder auch mit der Gewährung von Sozialleistungen verknüpft werden können. So ist etwa die Kooperation zwischen HausärztInnen, GynäkologInnen, KinderärztInnen und Krankenhäusern mit der Jugendhilfe und mit Beratungsstellen zu wenig entwickelt, obwohl ein möglicher Bedarf an Unterstützung oder Beratung im Bereich der Gesundheitsversorgung oft zuerst auffällt. Dies wäre bei der angestrebten „Sozialraumorientierung“ der Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Auch über das Verfahren der Adoption und der Adoptionsvermittlung besteht offensichtlich ein hoher Grad an Uninformiertheit in der Öffentlichkeit. Insbesondere in den Medienkampagnen zu Babyklappe und anonymer Geburt wurde deutlich, dass die bereits jetzt bestehenden Möglichkeiten einer vertraulichen Beratung kaum bekannt sind. Auch jetzt kann das Verfahren einer Adoption für eine adoptionswillige Mutter bereits so organisiert werden, dass dies in ihrem sozialen Umfeld möglichst nicht bekannt wird, falls sie dies wünscht (das Einsichtsrecht des adoptierten Kindes in das Personenstandsregister ab 16 Jahren, durch das es den Namen der abgebenden Mutter erfahren kann, ist offenbar nicht das primäre Problem für Frauen, sondern die Reaktion ihrer Umgebung auf ihre Entscheidung). In der Diskussion der Fachöffentlichkeit wie auch von Organisationen der Betroffenen (abgebende Mütter, adoptierte Kinder, Adoptiveltern) sind in den letzten Jahren die Probleme, die mit der „Inkognito-Adoption“ oder mit dem Verheimlichen der Tatsache einer Adoption für die Beteiligten, insbesondere für die persönliche Entwicklung und Identität der Adoptierten verbunden sein können, Diskussionsthema und Gegenstand zahlreicher Veröffentlichungen gewesen.⁵⁰ Bei der „Inkognito-Adoption“ kennt die abgebende Mutter die Adoptiveltern nicht; das adoptierte Kind hat ab 16 Jahren einen Anspruch auf Einsicht in das Personenstandsregister, so dass es den Namen der abgebenden Mutter

erfahren kann. Die „halboffene Adoption“ statt Inkognito-Adoption⁵¹ sowie die frühzeitige Auseinandersetzung der annehmenden Eltern mit dem Kind über die Adoption wurden in der Fachdiskussion befürwortet und auch zunehmend praktiziert. Diese Entwicklung wird durch Forderungen nach der „anonymen Geburt“ nicht nur ignoriert, sondern auch zurückgeworfen. Im Gegensatz dazu wird international angestrebt, zur Verhinderung von Kinderhandel die Durchsetzbarkeit des Rechts eines Kindes auf eine Geburtsurkunde, auf der nach Möglichkeit auch der Name der Eltern angegeben sein soll, zu verbessern, und auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen das Verfahren und die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden so zu koordinieren, dass illegale Adoptionen und Kinderhandel zurückgedrängt werden und auch die Namen der abgebenden Eltern nach den Vorschriften des Herkunftslandes dokumentiert werden. Der Adoptionskinderhandel hat weltweit zugenommen⁵²; „exportierenden“ stehen „importierende“ Länder wie die BRD gegenüber. Die Vermeidung illegaler Praktiken und der Schutz des Kindeswohls als oberste Priorität sind Ziele des Haager Übereinkommens über internationale Adoptionen von 1993⁵³, das von 46 Staaten un-

50 Hoffmann-Riem, Das adoptierte Kind, 1984, S. 222; Baer, NDV 1988, 148; Ebertz, Adoption als Identitätsproblem, 1987; Bott, Adoptierte suchen ihre Herkunft, Göttingen 1995; Swientek, Was Adoptivkinder wissen sollten und wie man es ihnen sagen kann, 1993.

51 Textor, neue praxis 1996, 504; BAG der Landesjugendämter, Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 3. Aufl. 1994; Gemeinsame zentrale Adoptionsvermittlungsstelle, Adoption, 2000.

Zur internationalen Diskussion vgl. Triseliotis, Adoption: Theory, Policy and Practice, 1997.

52 Bach, R. P. (2000) Internationaler Kinderhandel, in: Paulitz (Hg.) Adopton. Positionen – Impulse – Perspektiven, 2000.

53 Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen.

terschrieben wurde; es wurde am 1.3.2002 in der BRD ratifiziert. Viele Länder haben die Konvention nicht unterzeichnet (etwa Russland, Vietnam u.a.), und etwa ein Drittel der jährlich ca. 750 stattfindenden Auslandsadoptionen findet in der BRD weiterhin ohne Beteiligung der staatlichen oder staatlich anerkannten Fachstellen statt. Nicht zuletzt die Flutkatastrophe in Südostasien hat das internationale Bewusstsein für die Gefahren des Kinderhandels in einer Krisenregion geschärft. Babyklappen und anonyme Geburt beinhalten auch das Risiko, dass sie für illegale Adoptionspraktiken ausgenutzt werden.

Ein anderer Diskussionsstrang betrifft die Frage, wie Hilfen und Unterstützung für Mütter in schwierigen Situationen verbessert werden können. Hier sind vor allem im Hinblick auf die Situation alleinerziehender Mütter, darunter auch solche in besonderen Problemlagen wie psychisch kranke Mütter, bereits viele fundierte Vorschläge unterbreitet worden – die Verwirklichung scheitert häufig an Geldmangel oder an fehlender Kooperation bei unterschiedlichen Zuständigkeiten. Auch die Auseinandersetzung mit der Situation junger schwangerer Frauen und junger Mütter, ihren besonderen Problemen und Bedürfnissen und der Frage, welche Möglichkeiten und Mängel die aktuellen Beratungs- und Unterstützungsangebote aufweisen, gibt genug Hinweise darauf, in welche Richtung es weiter gehen sollte. Die feministische Diskussion kann einen Beitrag dazu leisten, Mythen über Mutterschaft zu dekonstruieren, wenn die Möglichkeit der Ablehnung von Mutterschaft (mit allen Ambivalenzen, Schuldgefühlen und Nachwirkungen, die dies haben kann) ohne Tabus diskutiert wird (genau dies ist auch das Ziel einer „guten“ Beratung durch Schwangerenberatungsstellen oder Adoptionsvermittlungsstellen) – und gleichzeitig ist die Frage aufzuwerfen, welche Veränderungen die Annahme einer „verdrängten“ oder einer (vielleicht auch unter dem Druck des Umfelds) verheimlichten Schwangerschaft ermöglichen könnten. Es gibt ausreichend Alternativen zur „anonymen Geburt“, die sich verbessern lassen.

54 Vgl. die Beiträge in dem von Fegert und Ziegenhain 2003 herausgegebenen Sammelband „Hilfen für Alleinerziehende“.

55 Aktuelle Beiträge aus der internationalen Diskussion enthält das Sonderheft Nr. 3/2004 der Zeitschrift „International Journal of Law, Policy and the Family“ zum Thema „Between Autonomy and Dependency: Pregnancy and Parenthood in Adolescence“.